



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
p.B.51.14.21.10. Allg. - DAH

Bern, 1. September 1993

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

PFI 2. Sep. 1993 11

An den Generalsekretär des
Eidg. Militärdepartementes

3003 B e r n

Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial

Sehr geehrter Herr Generalsekretär

In unserem Schreiben vom 13. Januar 1986 haben wir Ihnen mitgeteilt, welche Fabrikations-, Ausfuhr- und Durchfuhrgesuche für Kriegsmaterial uns in Anwendung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972 zu unterbreiten sind.

Aufgrund der seither gemachten Erfahrungen und um die Behandlung der Gesuche von geringer Bedeutung zu beschleunigen, möchten wir die bisherigen Weisungen durch die folgenden ersetzen:

1. Gesuche, die dem EDA zu unterbreiten sind

Fabrikations- und Ausfuhrgesuche für Kriegsmaterial sind uns zu unterbreiten, ausser für

- Kriegsmaterial im Wert von weniger als Fr. 100'000.- (anonyme Serienprodukte: Fr. 250'000.-), welches für ein OECD-Land bestimmt ist, das nicht Gegenstand von Restriktionen ist (wie gegenwärtig die Türkei).

- einzelne Hand- und Faustfeuerwaffen (inkl. Munition) bis zu 2 Stück, sofern kein begründeter Zweifel über die Verwendung der Waffen besteht (vgl. Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1978).



- Sprengstoffe für zivile Zwecke im Wert von weniger als Fr. 100'000, die für ein OECD-Land bestimmt sind, bzw. von weniger als 10 kg. Gewicht für alle übrigen Länder;
- chemische Substanzen gemäss Verordnung über die Bezeichnung bewilligungspflichtiger chemischer Substanzen, die für ein OECD-Land bestimmt sind;
- biologische Agenzien gemäss Verordnung über die Bezeichnung bewilligungspflichtiger biologischer Substanzen, die für ein OECD-Land bestimmt sind.

Kriegsmaterialausfuhrgesuchen ist eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung beizulegen, wenn der Wert Fr. 100'000.- übersteigt und es sich beim Material nicht um anonyme Serienprodukte im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VKM handelt. Diese Erklärungen werden von uns der zuständigen Auslandsvertretung zur Überprüfung zugeleitet, wenn der Wert Fr. 250'000.- übersteigt.

Gesuchen für Sprengstoffe und Sprengstoffchemikalien müssen Erklärungen über die Verwendung beiliegen; Gesuchen für chemische Substanzen und biologische Agenzien Erklärungen über die zivile Verwendung.

Durchfuhrgesuche für Kriegsmaterial sind uns ebenfalls zu unterbreiten, ausser wenn sich der Empfänger in einem OECD-Land befindet, das nicht Gegenstand von Restriktionen ist.

2. Verlängerung von Bewilligungen

Aus- und Durchfuhrgesuche sind normalerweise für eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten zu erteilen. Gesuche um Verlängerung der Bewilligungen müssen uns unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 genannten Ausnahmen ebenfalls unterbreitet werden; ausgenommen sind Gesuche um Verlängerungen für OECD-Länder, die nicht Gegenstand von Restriktionen sind.

3. Fabrikationsbewilligungen für Kriegsmaterial (Lager)

Neben den in Ziff. 1 festgehaltenen Regelungen gilt, dass uns Gesuche zur Fabrikation von Kriegsmaterial an Lager, bei denen der Kunde zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch unbekannt ist, nicht zu unterbreiten sind.

4. Vorübergehende Ausfuhr von Kriegsmaterial

Gesuche um vorübergehende Ausfuhr von Kriegsmaterial im Freipassverfahren oder mit Carnet ATA nach OECD-Ländern, die nicht Gegenstand von Restriktionen sind, müssen uns nicht zu unterbreitet werden.

Wir versichern Sie, Herr Generalsekretär, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION

J. Kellenb.

Jakob Kellenberger
Staatssekretär

Kopie:

GRN, RIA, FR, BNA

PFI

Sep. 1993

11